

EU-Taxonomie: Transparenz als Fundament für die Finanzwende

Was will die Taxonomie erreichen? - Nachvollziehbarkeit durch einheitliche Kriterien

Bei der Erreichung der EU-Klimaziele 2030 spielt die nachhaltige Gestaltung des Finanzsektors eine entscheidende Rolle. Dafür hat die EU-Kommission unter anderem den Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums entwickelt. Darin kommt der EU-Taxonomie zentrale Bedeutung zu. Als einheitliches Klassifikationssystem soll sie innerhalb der EU für Klarheit sorgen, welche Wirtschaftsaktivitäten als „nachhaltig“ angesehen werden. Dadurch sollen Kapitalflüsse stärker in nachhaltige Sektoren gelenkt und ein Transformationsprozess zunächst im Finanzwesen, schließlich aber auch in der Realwirtschaft angestoßen werden.

Orientiert an sechs Umweltzielen definiert die EU-Taxonomie einheitliche Kriterien, anhand derer Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Damit schafft die Taxonomie Transparenz und soll Greenwashing erschweren und die Vereinheitlichung von Standards fördern.

Die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie



Eine wirtschaftliche Tätigkeit wird als ökologisch nachhaltig eingestuft, wenn sie

1. einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele leistet,
2. keine wesentlichen Beeinträchtigungen eines anderen Umweltziels verursacht sowie
3. Mindestanforderungen im Bereich Arbeits- und Menschenrechte erfüllt.¹

Die technischen Kriterien dafür, was als wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel (Substantial Contribution (SC)-Kriterium) oder als Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen (Do no significant harm (DNSH)-Kriterium) gewertet wird, bestimmt die EU-Kommission in sogenannten „delegierten Verordnungen“. Die Verordnung für Klimaschutz und Klimawandelanpassung² ist 2022 in Kraft getreten, für die restlichen vier Umweltziele liegt bisher nur ein Entwurf³ vor. Die Endfassung wird im Laufe des Jahres 2023 erwartet. Die Mindestanforderungen bei Arbeits- und Menschenrechten (Minimum Safeguards) umfassen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen⁴, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁵ sowie die acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)⁶.

NFRD, CSRD, SFDR: Berichtspflichten zur EU-Taxonomie

Im Rahmen der Taxonomie sind drei verschiedene Regulierungen zu Offenlegungspflichten wichtig: Die Non-Financial Reporting Directive (NFRD)⁷ und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)⁸ beziehen sich auf realwirtschaftliche Unternehmen, die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)⁹ auf den Finanzsektor.

¹ <https://eu-taxonomy.info/de/info/eu-taxonomie-grundlagen>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02021R2139-20230101>

³ https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf

⁴ <https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>

⁵ <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

⁶ <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0095-20141205>

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464>

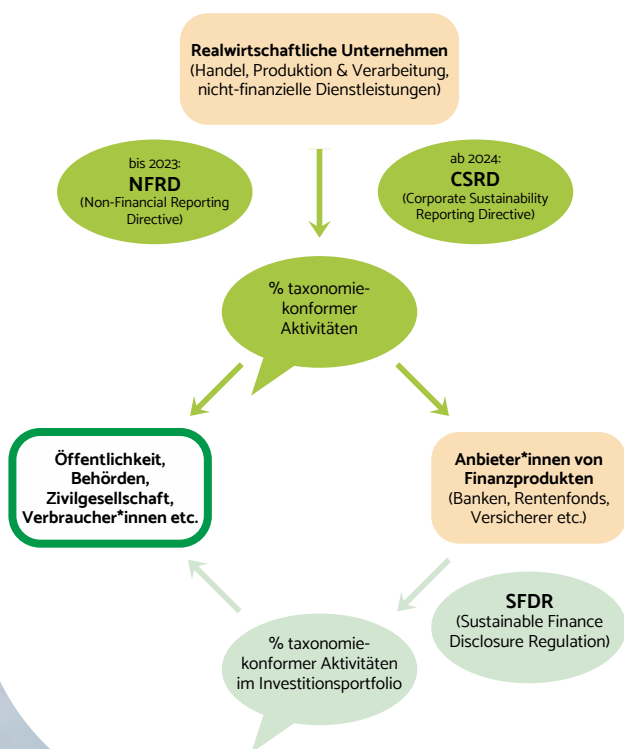
⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R2088-20200712>

Die NFRD wurde 2014 verabschiedet und betrifft vor allem Großunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden. Ab 2024 wird sie durch die CSRD ersetzt. Diese schreibt eine umfassendere Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Außerdem weitet sie die Offenlegungspflichten ab 2025 auf alle Unternehmen aus, die zwei von drei Kriterien erfüllen: über 250 Mitarbeitende, über 40 Millionen Euro Mindestumsatz oder eine Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro¹⁰. Ab 2026 kommen auch börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen hinzu, für diese ist allerdings ein Opt-Out bis 2028 möglich.

Für Anbieter*innen von Finanzprodukten gilt die 2019 verabschiedete SFDR. Um die SFDR-Berichtspflichten zu erfüllen, brauchen Finanzunternehmen wiederum von den Unternehmen, in die sie investieren, deren gemäß der NFRD bzw. CSRD offenzulegenden Kennzahlen zur EU-Taxonomie.

Neben den dazu verpflichteten Unternehmen können auch andere (zum Beispiel kleinere) Unternehmen die Taxonomie-Kriterien freiwillig nutzen, beispielsweise als Input für die eigene Nachhaltigkeitsstrategie, bzw. Taxonomie-Konformität freiwillig herstellen, um damit Produkte zu bewerben oder

Informationsflüsse und Richtlinien der Nachhaltigkeitsberichterstattung



Geldgeber zu überzeugen.

Wie weiter? - Schritt halten mit nachhaltigkeitsrelevanten Technologien

Nachhaltigkeitsrelevante Technologien entwickeln sich teils so schnell, dass sie innerhalb von wenigen Jahren neue Standards setzen. Die EU-Taxonomie muss solche Entwicklungen berücksichtigen, um relevant zu bleiben. Die Taxonomie-Verordnung verpflichtet daher die EU-Kommission, die technischen Kriterien in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Eine wichtige Rolle spielt dabei die Plattform on Sustainable Finance (Plattform für nachhaltiges Finanzwesen)¹¹, ein Beratungsgremium aus Expert*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Sie macht der Kommission Vorschläge für technische Bewertungskriterien sowie zur weiteren Entwicklung der EU-Taxonomie. Die Kommission greift bei der Bewertung der Vorschläge zusätzlich auf die Einschätzung der Sachverständigengruppe der Mitgliedsstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen zurück.¹²

Zukünftige wichtige Weiterentwicklungen könnten ein differenzierteres Klassifizierungssystem umfassen, das über die Unterscheidung zwischen taxonomiekonform oder nicht taxonomiekonform hinausgeht. Auch eine Ergänzung der vorliegenden Umwelt-Taxonomie durch eine Taxonomie mit sozialen Nachhaltigkeitskriterien wurde bereits angeregt.

¹⁰ „Große Unternehmen“ gemäß Richtlinie 2013/34/EU: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0034&qid=1674818884282>

¹¹ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/overview-sustainable-finance/platform-sustainable-finance_en

¹² Art. 24 EU-Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852&qid=1674744815517>

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite zur EU-Taxonomie:



<https://www.regenwald-schuetzen.org/verbrauchertipps/was-ist-die-eu-taxonomie>

Partner: Global Nature Fund

OroVerde - Die Tropenwaldstiftung

Dieses Projekt wird finanziert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Naturschutz